29/6

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Dezember 1974 Nr. 7832

I.

Im Rahmen der Ortsplanung hat die Gemeinde Küttigkofen im Jahre 1971 auch einen Strassenplan ausarbeiten und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 881 vom 23. Februar 1972 genehmigen lassen. Nach diesem Plan wäre vorgesehen, die Hauptstrasse (Kantonsstrasse) im Bereiche der Post Richtung Bismark in einem nach Norden ausholenden Bogen zu verlegen. Eine solche Linienführung wurde damals gewählt, um die starke Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Liegenschaft GB Nr. 324 (Zuteilungsparzelle Nr. 47A) und den Abbruch des darauf stehenden Gebäudes Nr. 4 (Wohnhaus und Scheune) bei einer Verbreiterung und Korrektion der Kantonsstrasse zu vermeiden.

Inzwischen hat sich der Eigentümer der erwähnten Liegenschaft zu einer Aussiedelung entschlossen. Es besteht nun die Möglichkeit, die Kantonsstrasse unter Beanspruchung dieses Grundstückes und Abbruch von Gebäude Nr. 4 nahezu im bestehenden Trasse zu korrigieren und zu verbreitern. Nach Bekanntgabe dieser neuen Sachlage hat die Gemeindebehörde den Wunsch geäussert, man möge die rechtskräftige Linienführung der Kantonsstrasse im fraglichen Innerortsbereich wieder aufgeben und neu studieren. Hierauf hat das Bau-Departement auf Grund von § 11bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden neuen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Nachdem die Gemeindebehörde dem neuen Plan zugestimmt hatte, erfolgte die öffentliche Auflage desselben in der Zeit vom 26. April - 27. Mai 1974 im Gemeindelokal in Küttigkofen und beim Kreisbauamt I in Solothurn.

23066 – 192000 - 1973

Innert der gesetzlichen Frist ging eine Einsprache ein; Einsprecher ist

Furrer Max, Landwirt, in Küttigkofen

Beamte des Bau-Departementes führten am 8. Juli 1974 die Einspracheverhandlung in Küttigkofen durch.

II.

Der Einsprecher ist Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiete der Gemeinde Küttigkofen. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einsprache des Herrn Max Furrer richtet sich generell gegen die Linienführung und die Verbreiterung der Hauptstrasse im Bereiche seiner Liegenschaft.

Bei Verwirklichung des Auflageprojektes wird der Garten des Einsprechers (Zuteilungsparzelle Nr. 23C) beansprucht. Nach diesem Projekt wird jedoch die bestehende Einmündung der Gemeindestrasse in die Kantonsstrasse verlegt, wodurch auf der Westseite der genannten Gartenparzelle eine Landfläche frei wird, welche gegebenenfalls Herrn Furrer als Realersatz zugeteilt werden kann. Eine solche Zusicherung kann heute allerdings nicht definitiv abgegeben werden, doch ist anzunehmen, dass sich eine solche Lösung verwirklichen lässt, da das entsprechende Land durchwegs im Besitze der Einwohnergemeinde Küttigkofen ist. Das Bau-Departement wird sich zu gegebener Zeit für die Realisierung einsetzen. Die Wiederherstellung des Gartens wird Sache des Staates Solothurn bzw. der Gemeinde Küttigkofen sein.

Herr Furrer hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Da das Versprechen vom Staat nicht definitiv abgegeben werden kann, ist die Beschwerde formell abzuweisen, wobei zugesichert wird, die dargestellte Lösung wenn immer möglich zu verwirklichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der "Hauptstrasse", Aenderung der Strassenführung innerorts in der Gemeinde Küttigkofen, wird genehmigt.

2. Die Einsprache des Herrn Max Furrer, Landwirt in Küttigkofen, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau des Auflageprojektes erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gy...

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 4571 Küttigkofen, mit 1 genehmigten Plan
Fritz Schürch, Präs. der Kant. Schätzungskommission 4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per Einschreiben an:
Max Furrer, Landwirt, 4571 Küttigkofen